

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 14. Juni 2012

Beschlussvorlage - B/844/2012

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Dezernentin II Frau Pfeiffer

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushalts- und Finanzausschuss	02.07.2012					
Kreistag	18.07.2012					

Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Barby für die Monate November 2011 bis März 2012 sowie Stundung der Kreisumlage für die Monate April 2012 bis Dezember 2012

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt

- die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Barby für die Monate November 2011 bis März 2012 in Höhe von 1.060.685,00EUR (ab 01.06.2012)
- sowie die Stundung der Kreisumlage für die Monate April 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 2.190.331,00 EUR

mit insgesamt: 3.251.016,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2012) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Finanzielle Auswirkungen

fehlende Liquidität

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.04.2012 und Ergänzungen vom 04.05.2012 sowie 06.06.2012 stellte die Stadt Barby einen Antrag auf Verlängerung der Stundung der Kreisumlage für die Monate November 2011 bis März 2012 in Höhe von 1.060.685,00 EUR (ab 01.06.2012) sowie Stundung der Kreisumlage für die Monate April 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 2.190.331,00 EUR (Stundung insgesamt: 3.251.016,00 EUR).

Die Stundung der Raten soll bis Zahlungseingang der Liquiditätshilfe, längstens bis zum 31.12.2012 erfolgen.

Auf Grund der sehr angespannten finanziellen Situation der Stadt Barby ist eine termingerechte Zahlung der Kreisumlage nicht realisierbar.

Zum Haushalt der Stadt Barby:

Der Verwaltungshaushalt der Stadt Barby des Jahres 2011 schloss lt. Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.535.731,09 EUR ab. Der Vermögenshaushalt ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Konsolidierungskonzept für das Jahr 2011 wurden am 22.09.2011 in der Sitzung des Stadtrates beschlossen. Der Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes betrug 2.180.100,00 EUR.

Der festgesetzte Kassenkreditrahmen lt. Haushaltssatzung 2011 beträgt 5.439.300,00 EUR. Die Höhe des Kassenkredites entspricht ca. 60 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises sah mit Verfügung vom 12.10.2011 von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2011 ab. Mit der Haushaltsverfügung erfolgte die Anordnung, dass der Bürgermeister über die Aufnahme von Kassenkrediten nicht ohne vorherige kommunalaufsichtliche Zustimmung über den Höchstbetrag von 4.700.000,00 EUR entscheiden darf. Mit Schreiben vom 15.11.2011 wurde einem entsprechenden Antrag seitens der Kommunalaufsicht zugestimmt.

Die Beschlussfassung durch die Stadt Barby zum Haushalt des Jahres 2012 erfolgte am 24.05.2012. Bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2012 gilt der genehmigte Kassenkreditrahmen des Jahres 2011 weiter.

Von der Stadt Barby erfolgte eine Beantragung einer Liquiditätshilfe mit Antrag vom 07.11.2011. Eine Entscheidung steht noch aus.

Für die Stadt Barby ist die Zahlungsunfähigkeit eingetreten.

In der Liquiditätsplanung wird dargestellt, dass der Kassenkreditrahmen in Höhe von 5.439.300,00 EUR nicht ausreichen wird, um alle Ausgaben zu leisten.

Die Stadt Barby stellt in der Liquiditätsplanung dar, dass bis zum Ende des III. Quartals 2012 der Kassenkreditrahmen erheblich überschritten werden wird.

Die Stadt Barby ist derzeit nicht in der Lage, ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Es kann nicht eingeschätzt werden, ob und ggf. wann die Zahlung einer Liquiditätshilfe erfolgen wird. Die Zahlungsfähigkeit der Kasse könnte mit der Gewährung der Stundung der Kreisumlage sichergestellt werden. Alle weiteren Möglichkeiten zur Kassenbestandsverstärkung sind ausgeschöpft.

Nachfolgende Raten sollen lt. Stundungsantrag vom 10.04.2012 gestundet werden:

Monat	Soll - EUR -	Stundung KT vom 07.12.11 - in EUR-	weiter zu stunden - in EUR-	neu zu stunden - in EUR -
November 2011	224.741,00	224.741,00	224.741,00	
Dezember 2011	224.748,00	224.748,00	224.748,00	
Januar 2012	203.732,00	224.741,00	203.732,00	
Februar 2012	203.732,00	224.741,00	203.732,00	
März 2012	203.732,00	224.741,00	203.732,00	
April 2012	203.732,00			203.732,00
Mai 2012	248.324,00			248.324,00
Juni 2012	248.324,00			248.324,00
Juli 2012	248.324,00			248.324,00
August 2012	248.324,00			248.324,00
September 2012	248.324,00			248.324,00
Oktober 2012	248.324,00			248.324,00
November 2012	248.324,00			248.324,00
Dezember 2012	248.331,00			248.331,00
gesamt	3.251.016,00	1.123.712,00	1.060.685,00	2.190.331,00

Es wird vorgeschlagen, die Kreisumlage der Stadt Barby lt. Antrag vom 10.04.2012

- für die Monate November 2011 bis März 2012 in Höhe 1.060.685,00 EUR (ab 01.06.2012)
- und für die Monate April 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 2.190.331,00 EUR

insgesamt: 3.251.016,00 EUR) bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung zu stunden.

Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2012) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Durch die nicht termingerechte Zahlung ist der Landkreis gezwungen, selbst Kassenkredite aufzunehmen.

Gerstner
Landrat